

# BGH-Leitsatz-Entscheidungen

## Heute neu:

1. [HGB: Haftung des Frachtführers bei Sammelladung](#)  
Urteil 07.04.2011, I ZR 15/10
2. [WpHG: Zurechnung von Stimmrechten an den Treuhänder](#)  
Versaeumnisurteil 19.07.2011, II ZR 246/09
3. [BGB, HGB, GmbHG: Mehrheit der "anwesenden" Gesellschafter bei schriftlicher Beschlussfassung](#)  
Urteil 19.07.2011, II ZR 153/09
4. [BGB: geänderter Geburtsname als Beiname zum Ehenamen](#)  
Beschluss 17.08.2011, XII ZB 656/10
5. [BGB: Unterbringung bei Alkoholismus](#)  
Beschluss 17.08.2011, XII ZB 241/11
6. [MRK: Kompensation von Verfahrensverzögerung im abgebenden Vertragsstaat](#)  
Beschluss 23.08.2011, 1 StR 153/11

## Urteile und Beschlüsse:

### 1. HGB: Haftung des Frachtführers bei Sammelladung

Urteil 07.04.2011, I ZR 15/10

HGB § 460 Abs. 2 Satz 2

Die frachtrechtliche Haftung des Spediteurs/Frachtführers, der die Versendung von Transportgut im Wege einer Sammelladung veranlasst hat, endet grundsätzlich mit der Ablieferung des Gutes an den vom Sammelladungsspediteur benannten Empfänger. Das kann auch ein Empfangsspediteur sein. Die Beförderung des Gutes vom Empfangsspediteur zum Empfänger (sogenannter speditioneller Nachlauf) unterfällt nicht mehr dem Anwendungsbereich des § 460 Abs. 2 Satz 1 HGB (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 25. Oktober 1995 - I ZR 230/93, TranspR 1996, 118).

### 2. WpHG: Zurechnung von Stimmrechten an den Treuhänder

Versaeumnisurteil 19.07.2011, II ZR 246/09

ZPO § 240 Satz 1, InsO § 35 Abs. 1, WpHG § 21 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1

^

a) Eine aktienrechtliche Beschlussmängelklage wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Aktiengesellschaft nur dann nach § 240 ZPO unterbrochen, wenn der angefochtene Beschluss zu einer Vergrößerung der Insolvenzmasse führt.

b) Im Rahmen eines fremdnützigen Verwaltungstreuhandverhältnisses werden dem Treuhänder Stimmrechte eines Dritten, der sein Verhalten mit dem Treugeber abgestimmt hat, nicht nach § 22 Abs. 2 WpHG zugerechnet.

### **3. BGB, HGB, GmbHG: Mehrheit der "anwesenden" Gesellschafter bei schriftlicher Beschlussfassung**

Urteil 19.07.2011, II ZR 153/09

BGB § 709 Abs. 2; HGB §§ 105, 161; GmbHG § 47 Abs. 1

Ist im Gesellschaftsvertrag einer Publikumsgesellschaft geregelt, dass über bestimmte Beschlussgegenstände nicht die Mehrheit der abgegebenen, sondern die Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet, und ergibt die Auslegung des Gesellschaftsvertrags, dass die Mehrheit der anwesenden Stimmen als Mehrheit aller teilnehmenden und nicht als Mehrheit der mit Ja oder Nein stimmenden Gesellschafter zu verstehen ist, sind bei schriftlicher Beschlussfassung mit den "anwesenden" Gesellschaftern im Regelfall nicht alle, sondern nur die Gesellschafter gemeint, die sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligen.

### **4. BGB: geänderter Geburtsname als Beinamen zum Ehenamen**

Beschluss 17.08.2011, XII ZB 656/10

BGB §§ 1355 Abs. 4, 1757 Abs. 1 Satz 1, 1767 Abs. 2 Satz 1

Der als Folge einer späteren Adoption geänderte Geburtsname tritt auch als Beinamen zum Ehenamen zwingend an die Stelle des früher hinzugefügten Geburtsnamens. Ein Wahlrecht zwischen dem früheren und dem neuen Geburtsnamen besteht insoweit nicht. Will der Angenommene seinen neuen Geburtsnamen nicht als Beinamen zum Ehenamen führen, kann er die Beifügung des Geburtsnamens nach § 1355 Abs. 4 Satz 4 BGB widerrufen.

### **5. BGB: Unterbringung bei Alkoholismus**

Beschluss 17.08.2011, XII ZB 241/11

BGB § 1006 Abs. 1 Nr. 1

a) Alkoholismus ist für sich gesehen keine psychische Krankheit bzw. geistige oder seelische Behinderung im Sinne von § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB; ebenso wenig vermag die bloße Rückfallgefahr eine Anordnung der zivilrechtlichen Unterbringung zu rechtfertigen. Etwas anderes gilt, wenn der Alkoholismus entweder im ursächlichen Zusammenhang mit einem geistigen Gebrechen steht, insbesondere einer psychischen Erkrankung, oder ein auf den Alkoholmissbrauch zurückzuführender Zustand eingetreten ist, der das Ausmaß eines geistigen Gebrechens erreicht hat.

b) Nach der Herrschaft des Grundgesetzes steht es zwar in der Regel jedermann frei, Hilfe zurückzuweisen, sofern dadurch nicht Rechtsgüter anderer oder der Allgemeinheit in Mitleidenschaft gezogen werden; das setzt jedoch die Fähigkeit des Betroffenen voraus, einen freien Willen zu bilden (im Anschluss an BVerfGE 58, 208, 224 ff.).

#### **6. MRK: Kompensation von Verfahrensverzögerung im abgebenden Vertragsstaat**

Beschluss 23.08.2011, 1 StR 153/11

MRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 34

Nach Übernahme eines Ermittlungsverfahrens durch die Bundesrepublik Deutschland ist eine in dem abgebenden Vertragsstaat der MRK bereits eingetretene rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung nicht zu kompensieren.